

4. Schweizerischer Kongress für Städtebau, Luzern 1949

Autor(en): **Marti, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **67 (1949)**

Heft 24

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Grundwasserabsenkungen

Ein weiteres Anwendungsgebiet für die horizontalen Fassungen ist die Grundwasserabsenkung (Bild 12). Zu diesem Zweck wird der Sammel-schacht bzw. die Arbeitskammer 2 bis 3 m unter die Sohle des Bauwerkes abgesenkt und die horizontalen Filterrohre werden radial vom Schacht aus verlegt.

Für kleinere Baugruben ist das Verfahren wegen den verhältnismässig hohen Kosten des Betonschachtes im allgemeinen nicht wirtschaftlich. Handelt es sich aber um die vorübergehende oder permanente Grundwasserabsenkung eines grossen Objektes, so bietet die horizontale Fassung gegenüber den bisher üblichen vertikalen Absenkungsbrunnen wesentliche technische und wirtschaftliche Vorteile. Von den letzteren sei nur die grössere Betriebsicherheit gegenüber den vielen einzelnen Absenkungsbrunnen, von denen jeder mit einer Pumpe ausgestattet sein muss, erwähnt, wogegen für den Sammel-schacht eine einzige selbstansaugende Pumpe mit einem Reserveaggregat genügt. Unter Umständen besteht die Möglichkeit, die Arbeitskammer nach der Durchführung der Grundwasserabsenkung als Grundwasserfassung zu verwenden.

5. Düker

Eine interessante Anwendung hat die neue Technik der horizontalen Bohrungen in Lockergesteinen in der Ausführung des Dükers von Bellechasse gefunden. Die Bauaufgabe bestand darin, die Wasserleitung von Bellechasse unter der Broye durchzuführen (Bilder 13 bis 16).

Ursprünglich war beabsichtigt, zwischen eisernen Spundwänden einen Graben bis 2,5 m unter der Flusssohle auszuheben und die Leitungen in diesem zu verlegen. Diese Bauweise hätte aber die Schifffahrt, die nicht unterbrochen werden durfte, stark gestört. Ausserdem zeigte es sich, dass der Baugrund zum grössten Teil aus einem wasserführenden feinen Sand bestand, der von den Spundwandisen nicht ohne besondere (chemische) Abdichtung zurückgehalten worden wäre.

Die vorauszusehenden Schwierigkeiten bewogen die Bauleitung (Ing. H. Gicot, Fryburg), dem Vorschlag der A.-G. für Grundwasserbauten den Vorzug zu geben. Nach diesem Vorschlag wurde auf dem rechten Flussufer (Bild 13) ein Betonschacht, Lichtweite 3,0 bis 3,5 m, unter die Flusssohle abgeteufelt und eine horizontale Bohrung vorgetrieben (Bild 14), deren Länge ungefähr 38 m beträgt. Alsdann hat man am linken Ufer eine Bohrung $\varnothing 1,50$ m abgesenkt, wobei festgestellt werden konnte, dass die seitliche Abweichung der horizontalen Bohrung 2 cm und ihre Höhenabweichung 1 cm betrug. Dann wurde ein verzinktes und bituminiertes vollwandiges Rohr $\varnothing 140/131$ mm in Stücken von 1,5 m zusammengesetzt, im Bohrröhr versetzt und zuletzt die Bohrröhre zurückgezogen, wobei gleichzeitig ausserhalb der Leitung ein

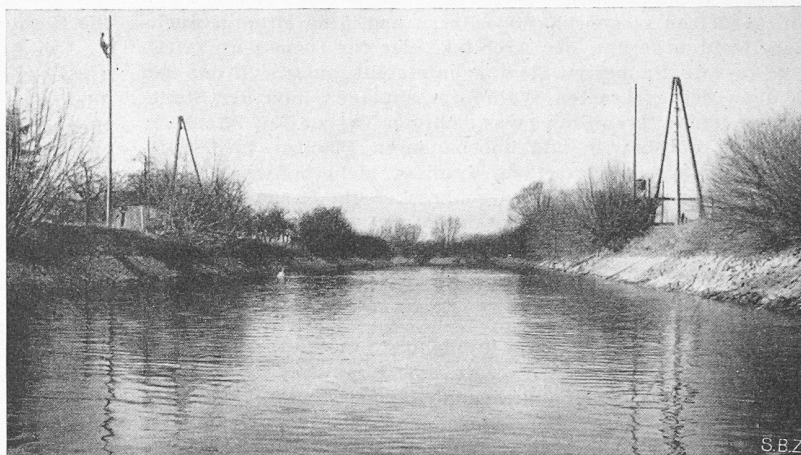


Bild 15. Die Broye mit den beiden Baustellen

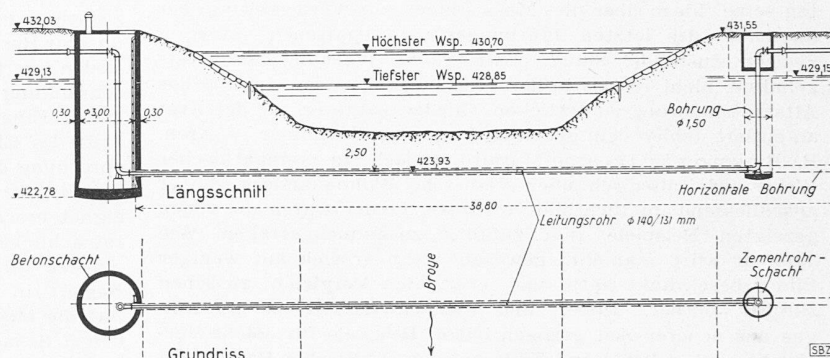


Bild 16. Der Düker unter der Broye bei Bellechasse, 1:400

elektrisches Kabel verlegt wurde. Der Vortrieb der Bohrröhre und die Verlegung der Dükerrohre in denselben bot den Vorteil, dass der Bitumenanstrich der Dükerrohre nicht abgescheuert wurde. In den Schächten am linken und rechten Ufer konnten die Abschluss- und Kontrollorgane des Dükers in bequemer Weise montiert werden (Bild 16).

*

Die Technik der horizontalen Bohrungen in Lockergesteinen steht noch im Anfang ihrer Entwicklung. Mit den vorhandenen Geräten können heute Bohrungen bis 265 mm $\varnothing$ ausgeführt und Filterrohre bis 210 mm Lichtweite verlegt werden. Die längste Bohrung, die bisher ausgeführt wurde, hat eine Länge von rd. 38 m. Da der hydraulische Druck mit dem Vortrieb der Rohre sehr wenig gesteigert werden muss und zudem die Teleskopierung der Bohrungen möglich ist, können in normalen Grundwasserträgern ohne Schwierigkeiten wesentlich grössere Bohrlängen erreicht werden. Es besteht kein Zweifel, dass sich diese Technik weiterentwickeln und neue Anwendungsgebiete erobern wird.

4. Schweizerischer Kongress für Städtebau, Luzern 1949

DK 061.3: 711.4(494)

Am 21. und 22. Mai versammelten sich in Luzern über 300 Personen, die am schweizerischen Städtebau interessiert sind. Grössere und kleinere Städte unseres Landes hatten ausser ihren Bauverwaltern, Stadtbaumeistern und Stadt-ingenieuren auch Mitglieder der Behörden abgeordnet. Das Programm (s. SBZ 1949, Nr. 20, S. 292) sah für den Samstag einen Querschnitt durch die städtebauliche Situation und für den Sonntag eine Uebersicht über die heutige Rechtslage vor. Diese Zweiteilung wäre an sich begrüssenswert gewesen, wenn das Niveau des ersten Tages jenes des zweiten erreicht hätte. Leider bestand aber eine zu grosse Differenz zwischen dem Gebotenen. Der Grund für diese allgemein empfundene Schwäche ist weniger darin zu suchen, dass die Referenten ihrer Aufgabe nicht gewachsen gewesen wären, sondern dass der behandelte Stoff den Erwartungen der Teilnehmer nicht mehr gerecht wird. Wir Fachleute wissen schon längst, dass unsere Städte gewisse Mängel aufweisen; wir wissen: die Altstädte müssen saniert werden, die Wohn-

quartiere dürfen nicht mehr zufällig entstehen und unsere Siedlungen sollten durch Grünflächen aufgelockert sein. Was wir hingegen noch nicht wissen — oder besser gesagt, was nur einzelne wenige wissen, die direkt oder von Amtes wegen mit diesen Fragen zu tun haben — ist, wie man das angestrebte Ziel erreicht. Der Grundsatz der Auflockerung ist unbestritten; ausserdem ist es jedermann klar, dass es erstrebenswert ist, die Wohndichte zu verringern und überschaubare Quartiereinheiten zu bilden. Das Thema ist im Kreise der Fachwelt beackert. Viel interessanter wäre es, an solchen Tagungen heute und in Zukunft zu erörtern, welche konkreten Massnahmen ergriffen werden können, um diesen Prinzipien wirklich nachzuleben. Einzelheiten aus der Altstadtsanierung sind es, die uns fesseln, Diskussionen über das Ein- oder Mehrfamilienhaus, über die öffentliche oder private Grünfläche u. a. m. gehören heute auf die Tagesordnung der Kongresse, denn die meisten Interessenten stecken mitten in den Schwierigkeiten drinnen, die Ideen der Planung

in die Tat umzusetzen. Der Betreuer der Altstadt schlägt sich mit einzelnen Liegenschaftsbesitzern und ihren althergebrachten Rechten herum; der Architekt, der für Genossenschaften und private Bauherren Siedlungen erstellt, muss sich mit den Fragen der geeigneten Wohnform abplagen, und der Stadtplaner im weiteren Sinn muss sich von Tag zu Tag intensiver mit den unbebauten und unbebaubaren Flächen im Stadtgrundriss auseinandersetzen, wenn er nicht befürchten will, dass alle seine Bemühungen schliesslich im Sande verlaufen. Aus dem blossen Wunsch heraus lassen sich keine Planungen verwirklichen; sie müssen von einem Willen getragen sein, der fähig ist, selbst grosse Hindernisse zu überwinden.

Die Vorträge des ersten Tages, die den Umfang von Kurzreferaten beträchtlich überschritten und vielleicht gerade deshalb den Missmut der Teilnehmer auszulösen drohten, zeigten deutlich, dass wir heute eine klare Antwort auf die oben gestellten Fragen dringend geben müssen. Architekt J. Béguin, Neuchâtel, erging sich in einer z. T. äusserst geistreichen Plauderei über die Altstadtsanierung. Einzelne Lichtbilder seiner Heimatstadt, die er offenbar gründlich studiert hat, und solche anderer Klein- und Mittelstädte zeigten seine Ideen über die Massnahmen zur Verbesserung der im Laufe des letzten Jahrhunderts geschaffenen unhygienischen Zustände. Seine eindringliche Warnung sei festgehalten, nicht restlos in der «Aus kernung» das A und O der Altstadtsanierung zu erblicken. Glieder, sagte er, die der Arzt amputiert, fehlen dem geheilten Patienten für immer. — Arch. B. Brunoni, Locarno-Muralto, sprach in sympathischer Weise auf italienisch über städtische Wohnquartiere, die er anschliessend im Lichtbild vorführte. Leider waren die vielen gezeigten Beispiele rein zufällig zusammengetragen. Wie dankbar wäre man ihm gewesen, wenn er sich auf weniger Bilder beschränkt hätte und etwa den Vergleich zwischen zürcher, berner, basler und westschweizerischen Siedlungen aus neuerer Zeit gezogen hätte! Beispiele für solche Vergleiche sind in Hülle und Fülle auf den städtischen Bauämtern vorhanden. Auch Arch. Hanns Beyeler, Bern, der sich aufs Erläutern von Lichtbildern beschränkte, hätte seinen Ausführungen grösseren Nachdruck verschafft, wenn sie in ähnlichem Sinne aufgebaut gewesen wären. Gerade das Thema der Grünflächen lässt im heutigen Zeitpunkt, da an den Stadträndern eine Freifläche nach der andern langsam, aber sicher überbaut wird und für immer verschwindet, viele Fragen unbeantwortet. Wo können wir ansetzen, um den Stimmbürger zu überzeugen, dass es notwendig sei, Geldmittel bereitzustellen, damit nicht alles Bauland einfach von Bauten überwuchert werde? Welches sind diejenigen Volkskreise, die sich hinter diese Forderung stellen und bereit sind, sie nicht nur als Lippenbekenntnis hinaus in alle Winde zu blasen? Wir glauben, ein Kongress dieser Art wartet gespannt darauf, zu erfahren, wohin wir Fachleute uns wenden müssen, damit unsere Ideen auf fruchtbaren Boden fallen, auch ohne die an sich einfachere und im Grunde genommen mutlose Forderung nach neuen Gesetzen auszusprechen!

Der zweite Kongresstag behandelte das eigentliche Kongress thema, die Bodenfrage, ausserordentlich gründlich. Arch. C. Mossdorf, Luzern, legte in einem sorgfältig ausgearbeiteten und überzeugend vorgetragenen Referat die Bodenfrage in der Planung dar. Ein historischer Rückgriff ins Mittelalter zeigte nach Ansicht des Referenten, dass die Forderungen unserer Zeit nach strafferen Bauordnungen keineswegs revolutionären Charakter tragen; im Gegenteil seien sie geeignet, den Städtebau wieder einer neuen Blütezeit zuzuführen. Die Französische Revolution brachte die Befreiung des Bodens. In der Schweiz wurden die Schäden dieser Freiheit nur langsam erkannt und dementsprechend folgte ihre Beschränkung durch Gesetze und Verordnungen zögernd. Heute seien wir auf dem Punkte angelangt, wo wir mit Nachdruck neue und wirksamere Rechtsmittel fordern müssten. Das Umlegeverfahren, die aktive Bodenpolitik der Gemeinde, eine Erweiterung des Expropriationsrechts, dazu die Ausweitung des Bereiches der eigentlichen Pläne seien dringend anzustreben. Die Baulinien- und Strassenpläne genügten nicht mehr, um die zweckmässige Entwicklung unserer Siedlungen zu gewährleisten. All diese Forderungen seien berechtigt, weil die Baugesetzgebung nicht nur in der Innerschweiz, sondern in den meisten Kantonen schon arg veraltet und remedurbedürftig sei. Als vornehmste Aufgabe müsse das Bemühen gelten, die Planung und den Städtebau vom Odium des rein

Technischen und Aesthetischen zu lösen, um sie mitten in die Gesamtheit unseres Lebens zu stellen.

Arch. J. P. Vouga, Lausanne, vermittelte einen kurzen Ueberblick über die neuere französische und englische Planungsgesetzgebung und zeigte vor allem die Möglichkeiten, die diesen Staaten heute gegeben sind, mit öffentlich-rechtlichen Mitteln Einfluss auf die Bodenfrage zu nehmen. Auf unser Land bezogen, stellt er die Forderung auf, die Kantone hätten Bodenausgleichskassen zu gründen, die unter der Kontrolle jener Organe stehen müssten, die sich mit Planungen befassen. Diese Kassen sollten, mit Handänderungsgebühren, «unverdientem» Wertzuwachs usw. gespiesen, die Möglichkeit geben, Enteignungen im öffentlichen Interesse vorzunehmen, Entschädigung an zu hart betroffene Grundeigentümer auszurichten und im allgemeinen eine wirksame Bodenpolitik zu treiben. Auch diese Forderungen würden die heutige Praxis grundlegend wandeln und eine gesunde Entwicklung der Städte und insbesondere des Bodenpreises fördern.

Dr. iur. H. Sigg, Direktor des EKZ und ehemaliger Sekretär der Baudirektion des Kantons Zürich, erläuterte in knappen und präzise formulierten Sätzen den Zwiespalt zwischen den Forderungen der Planer und den Gegebenheiten unserer Rechtslage. Die Eigentumsgarantie ist auf kantonalem Boden verfassungsmässig gewährleistet, während die Beschränkung der Baufreiheit, die die Planer fordern müssen, einem Eingriff gleichkommt, der unter Umständen den Begriff des Eigentums beträchtlich aushöhlen kann. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts schuf daher im Laufe der Jahre den Begriff des enteignungsähnlichen Tatbestandes, der geeignet erscheint, all die vielen Zwischenstufen zwischen der tatsächlichen Enteignung und der Entwertung eines Grundstückes zu charakterisieren. Logisch wäre es, wenn dieser Begriff in die Gesetzgebung übernommen werden könnte und die Möglichkeit gegeben würde, differenziert für entstandenen Schaden zu entschädigen, um so die heute bestehende schroffe Grenze zu mildern. Für die nächste Zukunft schlägt der Referent mit Recht die Ausschöpfung der vorhandenen kantonalen und eidgenössischen Rechtsquellen vor, um auf kommunalem Boden wirksame Bauordnungen zu erlassen.

Die Diskussion brachte in einem Votum des Vertreters der Haus- und Grundeigentümer andere Gesichtspunkte zutage. Dr. W. Raissig warnte eindringlich vor der Verstaatlichung des Bodens; die Verfügungsfreiheit über das Grundeigentum bilde mit eine Säule des liberalen Staates. — Am Bankett überbrachte Oberbauinspektor W. Schurter die Grüsse des Bundesrates. Seine Ausführungen gipfelten in der Feststellung, dass unser Hauptstrassennetz unsern Städten zugute komme. Man müsse es daher mit dem städtischen Strassennetz gleichzeitig planen. Dem Durchgangsverkehr komme nicht die Bedeutung zu, die ihm oft fälschlicherweise zugemessen werde.

Die Kongressleitung hatte sich die Mühe genommen, eine Ausstellung zu veranstalten, die die neuere Planungen zeigte. Altstadtsanierungsvorschläge, Zonen- und Bebauungspläne, dazu einzelne Quartierpläne und Projekte für städtische Platzgestaltungen sind zusammengetragen worden, die grösstenteils aus der Innerschweiz stammen. Dieser Ueberblick liess erkennen, dass die Planungstätigkeit durch die Regionalplanungsgruppe Zentralschweiz wirksam gefördert werden konnte.

Das Ergebnis des Kongresses war die folgende Resolution, die der Presse übergeben wurde; sie lautet: «Der 4. Schweiz. Kongress für Städtebau kam zur Ueberzeugung, dass es im öffentlichen Interesse liegt, dem Planungsgedanken wirksameren gesetzlichen und richterlichen Schutz als bisher angedeihen zu lassen. Er drückt deshalb den Wunsch aus, es möchten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie alle Gerichte das der Gemeinschaft dienende Interesse zugunsten von Ueberbauungsplänen vorherrschen lassen.»

Nun frage ich mich, ob das der Weg ist, der — wie Arch. C. Mossdorf verlangt — die Planung und den Städtebau vom Odium des rein Technischen und Aesthetischen löst und beide mitten in die Gesamtheit unseres Lebens stellt. Wenn wir nur unsere obersten Richter und die Behörden unseres Volkes anreden, müssen wir befürchten, dass unser Ruf im Leeren verhallt. Für künftige Kongresse dürften wir m. E. einen dankbaren Stoff darin finden, die Sprache zu suchen, die nicht

nur wir Fachleute beherrschen, sondern die auch vom Volk verstanden wird, denn die besten Vorschläge, die triftigsten technischen und ästhetischen Argumente verpuffen, wenn nicht die Mehrheit unserer Bevölkerung sich aus Ueberzeugung hinter uns schart. Wenn unsere Behörden und Richter heute noch nicht so handeln und urteilen, wie wir es wünschen, so ist der wahre Grund dazu der, dass das Volk eben noch nicht von der Güte unserer Ideen überzeugt ist. Hans Marti

«Kunstfehler» im Baugewerbe

DK 347.56 : 624

Von Dr. M. WENGEN, Adv., Luzern

In Baufachkreisen wird der im Arztberuf geltende Begriff «Kunstfehler» im allgemeinen definiert als «Bau-Ausführung, die gegenüber dem Stand der allgemeinen technischen Erfahrungen ungenügend ist».

Im juristischen Sprachgebrauch wird dieser Begriff bedeutend enger gefasst verwendet, nämlich ausschliesslich für die Verletzung einer Berufspflicht bei der Ausübung des *Arzt-Berufes*. Für alle übrigen Berufsgattungen gilt dieser Ausdruck nicht oder nur in vergleichender Darstellung. «Kunstfehler» wird auch gleichgestellt mit dem Ausdruck «Unkunst» und liegt vor, wenn durch positiv falsche, d. h. den Regeln der ärztlichen Kunst widersprechende Behandlung der Tod des Patienten herbeigeführt wurde. Eine entsprechende Unterlassung gilt als «Unfleiss», d. h. dies liegt dann vor, wenn die behandelnde Person nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst eingeschritten und so der Tod eingetreten ist, der durch rechtzeitiges Eingreifen zu verhindern oder wenigstens zu verzögern gewesen wäre. Hierüber gibt es eine weitausholende Literatur (vgl. auch Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 475).

Der «Kunstfehler» im eigentlichen und in dem auf das Baugewerbe übertragenen Sinne besteht demgemäss in einer Handlung oder Unterlassung unter Verletzung der Berufspflicht.

Mit dem Abschluss eines Werkvertrages im Sinne von Art. 363 ff. OR verpflichtet sich der Unternehmer, das eingegangene Rechtsgeschäft — die Erstellung des Werkes — nach gutem Glauben und guter Treue zu erfüllen. Der Unternehmer übernimmt damit die Verantwortung für die gesamte Ausführung des Werkes und wird dem Besteller gegenüber für jeden Schaden, der durch *vertragswidriges Verhalten* seinerseits entsteht, ersatzpflichtig. Zu dieser eingegangenen Verpflichtung gehört die kunstgerechte Ausführung des Baues, die ihrerseits auch die gehörige Berücksichtigung der Beschaffenheit des ausgewiesenen Baugrundes in sich schliesst. Der Besteller darf vom Unternehmer die Sorgfalt verlangen, wie sie von einem tüchtigen Fachmanne in dieser Hinsicht erwartet werden kann (BGE 26 II 660). So genügt beispielsweise für den Ausschluss dieser Haftung die Vornahme von Probeföchern im Baugrund nicht, wenn der Unternehmer von der Gefahr der Rutschung anderweitige sichere Kenntnis hatte, sei es durch Gutachten oder durch geländekundige Fachleute, sofern keine oder keine genügende Entwässerung des Baugrundes angeordnet und fachkundig vorgenommen worden ist (BGE 26 II 665). Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Unternehmer, der als Fachmann in sein Fach einschlagendes Werk zur Ausführung übernommen hat, nicht nur für sorgfältige, sondern auch für kunstgerechte Ausführung seiner Arbeit haftet (BGE 20/1008). Der sachkundige Unternehmer haftet selbst dann für eine mangelhafte Ausführung, wenn die Pläne und Unterlagen für diese vom sachkundigen Besteller genehmigt worden sind (BGE 20/646). Eine — selbst plangerechte — Ausführung des Werkes schützt den Unternehmer auch dann nicht, wenn bereits die Pläne des Unternehmers technisch verfehlt waren (BGE 20/646). Der Unternehmer hat in diesem Falle für die aus der fehlerhaften Erstellung des Werkes entstehenden Mehrauslagen einzustehen (BGE 20/1008). Der Unternehmer trägt diese Verantwortung nicht nur für sich persönlich, sondern auch für seine Untergebenen, besonders wenn es sich bei diesen um technisch gebildetes Personal handelt (BGE 34 II 263). Die Haftung von Unterakkordanten gegenüber dem Besteller ist eine ausservertragliche. Sie gründet sich auf OR Art. 41 und kommt zu der vertraglichen Haftung des Unternehmers hinzu (BGE 16/385; vgl. dazu Fick: OR-Kommentar Art. 363/364 und dort zit. Beispiele).

Der Unternehmer, der den von ihm eingegangenen Werkvertrag derart verletzt, muss für diese Vertragsverletzung eintreten. An die Stelle der ursprünglichen Verpflichtung tritt die Schadenersatzpflicht (OR Art. 97 ff.), sowie unter Umständen die Befugnis des Bestellers, das Vertragsverhältnis — im vorliegenden Falle den Werkvertrag — durch Rücktritt aufzuheben.

Die Vertragsverletzung kann aber, wenn sie wider Treu und Glauben (im Sinne von ZGB Art. 2) verstösst, zur unerlaubten Handlung (nach Art. 41 OR) werden. Der Rechtsgelehrte Eugen Huber definierte diesen Begriff der unerlaubten Handlung wie folgt: «Widerrechtlich ist jede Handlung, die ein rechtlich handelnder Mensch im allgemeinen nicht vornehmen wird» (Stenogr. Bulletin 1910, S. 328). Im konkreten Falle wird man nicht darum herumkommen, das Handeln zu messen und zu vergleichen an einer Normalperson, die der Richter nach den allgemeinen Lebenserfahrungen konstruiert, an Hand der Erfahrungen des täglichen Lebens und der Praxis. Mangel an Aufmerksamkeit, an technischem Wissen und fachlichen Fähigkeiten entschuldigen die unerlaubte Handlung nicht. Auch eine geringe Abweichung von dieser geforderten Aufmerksamkeit und Kenntnissen, das sog. «leichte Verschulden», begründen diese Haftbarkeit. Der Unternehmer ist aber nicht nur für die von ihm persönlich begangenen unerlaubten Handlungen haftbar; er hat auch für solche einzustehen, welche wegen mangelnder Ausübung der Aufsichtspflicht von den ihm unterstellten Organen begangen wurden (BGE 21/456; 26 II 597). Haben mehrere Unternehmer bei der Verursachung eines Schadens getrennt mitgewirkt, so hat derjenige für den Schaden einzustehen, der durch seine Schuld ihn verursacht hat (BGE 35 II 320). Zur Klage berechtigt ist der Geschädigte, somit der Besteller des Werkes. Für den Beweis des eingetretenen Schadens und die ziffermässige Festsetzung desselben gelten die Regeln des Schweiz. Obligationenrechts Art. 42 ff.

Der Tatbestand der unerlaubten Handlung nach den obligationenrechtlichen Bestimmungen (Art. 41 ff.) kann aber — wenn der Unternehmer den Besteller arglistig täuscht — gleichzeitig auch seine strafrechtlichen Auswirkungen haben. Nach dem Schweiz. Strafgesetzbuch kommen für die wirtschaftliche Schädigung des Bestellers insbesondere Betrug (Art. 148), Veruntreuung (Art. 140), event. boshafte Vermögensschädigung (Art. 149) oder ungetreue Geschäftsführung (Art. 159) in Frage. Die Subsumption der Tatsachen unter diese Deliktstatbestände erfolgt nach der allgemein gültigen Strafrechtspraxis. Sofern es sich um eine Gefährdung von Leib und Leben von Personen handelt, gilt Art. 229 des Schweiz. Strafgesetzbuches. Die strafrechtliche Verfolgung ist — sowohl bei der wirtschaftlichen als auch bei der gegen die Person gerichteten Schädigung — in der Regel mit der zivilrechtlichen Schadenersatzklage aus unerlaubter Handlung (OR Art. 41 ff.) kombiniert. Die Beurteilung dieser beiden Rechtsnormen kann durch den Strafrichter allein oder die strafrechtliche Verfehlung allein vom Strafrichter beurteilt werden, unter Ueberweisung der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche auf den Zivilweg.

Während das Deutsche Strafgesetzbuch unter dem Marginale «Gefährdung durch Bauwerke» (§ 330) eine eigene Strafnorm vorsah, kennt das Schweizerische Strafgesetzbuch diese nicht in Bezug auf die wirtschaftliche Schädigung des Bestellers, sondern subsumiert diesen Tatbestand unter das allgemeine des Betruges, event. der Veruntreuung; wo die unfachgemässe Bauausführung eine Gefährdung von Leib und Leben von Personen darstellt, gilt auch im Schweiz. Strafgesetzbuch eine Sondernorm, nämlich Art. 229 StGB.

Nach deutschem Strafrecht wird der Begriff der anerkannten Regel der Baukunst derart definiert, dass eine solche nicht schon dann vorliege, wenn sie sich bei völliger wissenschaftlicher Erkenntnis als richtig und unanfechtbar darstellt, sondern sie muss auch allgemein anerkannt, d. h. in den Fachkreisen bekannt und anerkannt sein (Reichsgericht-Entscheid 44, S. 76). Auf eine lokal oder nur durch gewisse Fachgruppen erfolgte Anerkennung kommt es nicht an. Gehört aber eine Regel zu den in der Baukunst allgemein anerkannten, so kann sie auch durch Unterlassung verletzt werden. Als Täter kommt in Frage der Bauleiter, d. h. derjenige, der die massgebenden Anordnungen für die Ausführung des Baues im ganzen trifft. Die Einschaltung von ausführenden Organen oder von Unterakkordanten stehen dem